mart her, in glänzendem Lichte erscheinen lassen: so darf man mit Necht schließen, daß eine so ausgedehnte und ausopferungsvolle Gründung und Begabung der christlichen Religion und Kirche nur aus dem energischen guten Willen der steirischen Landesbewohner, der hohen und minderen Saalherren, aus der Großmuth der römisch deutschen Kaiser, und aus den durch K. Karl den Großen auch in der Steiermark zuerst eingeführten kirchlichen Zehenten (wenn gleich in den stovenischen Landtheilen der Widerstand der Volksgemeinden dagegen über anderthalbhundert Jahre gedauert hatte) hervorgegangen und zu Stande gekommen sind.

Der römische Papft. Dessen Ansehen und Ginfluß in ber Steiermark. — Die apostolischen Legaten. — Die Ze= hentsammlungen für das heil. Land.

Wenn die Bulle des Papsts Symachus an Theodorus, Bischof zu Lorch an der Enns im Lande Oberösterreich, um das Jahr 498 echt wäre, so dürfte man daraus schließen, daß der rösmische Papst von den norisch pannonischen, also auch von den steiermartischen Christengemeinden im fünsten Jahrhunderte schon als allgemeines Kirchenoberhaupt anerkannt worden sen, mit der Macht, die erzbischössliche Würde an einen bestimmten Bischosslich zu binden, über Kirche und Sterus Oberaussicht zu führen, Lehren und Ermahnungen zu ertheilen, kirchenämtliche Treue zu sorschen und die Einigkeit aller Kirchen daselbst mit der Kömischen sest zu erhalten. Wir müssen daselbst mit der Kömischen sest zu erhalten. Wir müssen jedoch auf die Beweiskraft der gestachten Bulle verzichten.

In der Agtajerkirche scheinen aber diese Grundsätze und Gewohnheiten, und folglich auch in allen Landtheilen der füdlichen Steiermark, welche die Aquilejerpatriarchen für sich in Anspruch nahmen, frühzeitig schon verbreitet und seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts faktisch sestgeskellt gewesen zu senn; wie dieses aus den Verhandlungen der Patriarchen mit dem apostolischen Stuhle bei Uebertragung des Patriarchensitzes auf die Insel Gradus, I. 575—579, und bei der Theilung des Patriarchats in die Diözesen von Friaul und Gradus, J. 733, erhellt 1). Der streng-

¹⁾ Ughelli, Italia sacra. V. 28. 33.

rechtgläubige Patriarch Glias hielt fich zu Aquileja unter den ganglich arianischen Gothen nicht bolltommen sicher. Er übertrug daher feinen Patriarchenfit von Aquileja auf die Infel Gradus, und wendete fich an den Papft Pelagius II. mit der Bitte, diefe Mebertragung des Patriarchensites gut zu heißen und zu bestätigen. Weil er jedoch damit nicht alles, nach firchlichen Formen Röthige bollbracht zu haben vermeinte, berief er eine Metropolitenspnode Busammen, bei welcher auch der Bischof Johannes von Gilly anwesend gewesen ift und die Synodalbeschluffe mit unterzeichnet hat 1). Wir durfen daraus schließen, daß alle damaligen Borftellungen, Ansichten und Lehren der Aquilejerpatriarchen von der Burde, der Macht und den Rechten der römischen Kirche und ihres Dberhauptes auch die des gefammten Clerus und dadurch aller Chriftengemeinden des Erzsprengels, also auch in der pannonischen Steiermart bis an die Drave herauf feit dem Ende des fechsten Sahrhunderts gewesen fenen,

Für die obere oder norisch = bajoarische Steiermark werden wir hierin auf die bajoarischen Kirchen und vorzüglich auf das Hochstift Salzburg zu sehen haben. Im altbajoarischen Gesetze geschieht weder von dem römischen Papste, noch von einem Metropoliten, sondern nur von Bischösen und von anderem Elerus Erwähnung. Die Gründung des Bisthums in Salzburg gehört dem Anbeginne, und die Regulirung des gesammten bajoarischen und westnorischen Kirchenwesens durch den heil. Bonisazius, der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts an.

Aus allen Handlungen des heil. Bonifazius und aus den wörtlichen Aussprüchen der römischen Päpste Gregorius II., Gregorius III., Zacharias I., Stephanus II., Paulus I., und Stephanus III., Jahr 715 — 768, in Beziehung auf die kirchlichen Einrichtungen, erhellen jetzt für die bezeichneten Länder folgende Ansüchten und Lehren der römischen Kirche für den heil. Bonifazius und für die Christengemeinden in Bajoarien und in der noerischen Steiermark. Weil die römische Kirche von Gott selbst die Macht zu lösen und zu binden empfangen hat, so ist der römische Oberhirte das Haupt aller Gläubigen des ganzen christlichen Gesammtkörpers, die Luelle, der Richter, der Erklärer des Evangesliums, der Wächter des göttlichen Worts, der Besorger der Aussbreitung und Erhaltung desselben unter allen Völkern; von wels

²⁾ S. S. Concil. VI. p. 651 - 655.

chem daher auch allein alle wahrhaft Bevollmächtigten ausgehen, das Evangelium weiter zu pflanzen und zu begründen, welche in allen Zweifeln bei dem apostolischen Stuhle sich Raths zu erholen haben, mit demselben in unaussöslicher Einigkeit verharren, ihm gehorsamen, alle, dieser Einigkeit und dem apostolischen Stauben zuwider handelnden Bischöse von ihrer Gemeinschaft entsernen und sie dem römischen Stuhle anzeigen müssen; die römische, von den Aposteln Peter und Paul gegründete Kirche ist sür Glauben und Kirchenwesen die Musterkirche; sie ist, mit ihrem Oberhirten, hierin nicht so sehr aus sich selbst lehrend und entscheidend, als vielmehr von Sottes Gnade erleuchtet und gleichsam unsehlbar; Einrichztungen und Anordnungen so wie alle Belehrungen und Zurechtweisungen irrender und abtrünniger Bischöse und Priester gescheshen durch den heil. Bonisazius blos in päpstlicher Vollmacht und Austorität 1).

Der Ernst und die Strenge dieser Ansichten und Grundsätze in der wirklichen Ausführung erhellt aus dem Benehmen des Papstes Zacharias, im Streite zwischen Bonisazius und dem Salzbursgerbischose Virgilius, dessen Lehre von der tugelförmigen Gestalt unseres Erdballs und von Erdbewohnern auf dem unteren Theile desselben der Papst verdammt und den Bischof Virgil von der Kirchengemeinschaft auszuschließen besohlen hat, mit dem Beisatze, daß ein ercommunizirter, der apostolischen Auctorität widerstrebensder Vischof oder Priester ein vor Gott und Menschen Verabsscheuungswürdiger sen 2).

In welchem Verhältnisse nun die wirklichen Begebnisse in dem ungemein ausgedehnten falzburgischen Metropolitansprengel zu diesen Grundsäten und Ansichten gestanden und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gekommen sind, soll solgende Darstellung lehren. Die, durch den heil. Bonisazius geschehene Eintheilung der gesammten bajoarischen Länder in vier Rirchsprengel mit vier Bischosstühlen umfaßte auch den Vischosstuhl und die Diözese von Salzburg, und somit auch die päpstliche Bestätigung Beider; unsgeachtet weder über die römischsapostolische Sendung des heil. Ruspertus, noch über den durch ihn dreißig Jahre früher schon errichsteten bischössischen Sitzu Salzburg irgend ein Diplom bekannt

2) S. S. Concil. VIII. 228, 240, 241, 256, 262.

¹⁾ S. S. Concil. VIII. p. 167, 168, 172, 173, 177, 179, 181 — 183, 201, 203, 204, 207, 208, 228, 231, 234 — 235, 236 — 237.

und borweislich ift. Die Begrundung des Chriftenthums und firchlicher Institute unter einem großen Theile ber inneröfterreichischen Slovenen an der Mur und Drave gebuhrt, neben dem heil. Rudpert, insbesondere dem heil. Birgilius. Bon einer papftlichen Bevollmächtigung dazu - die Ausbreitung der falzburgifchen Kirchen= gewalt unter den Clovenen geschah fogar gur Beeintrachtigung der bischöflichen Metropolitanrechte der Malajervatriarchen - lefen wir zwar nichts, wohl aber bon der ausdrücklichen apostolischen Bestätigung all diefer evangelischen Bflanzungen durch die Bavite 3a= charias, Stephan II. und Baulus I., S. 741 bis 757; auf welchen Vorgang fich auch der Erzbischof Arno im Sahre 810 be= gieht 1). Soll doch Bapft Zacharias auch nur auf die Bitte des mächtigen Bivins nach Karantanien gefommen fenn und die Kirche in Liburnien geweiht haben 2)? desgleichen ift die Wiedererhebung und die neue Grundung des Christenthums und der Rirche in allen öftlichen Ländern der Slovenen, zwischen der Save, Mur und Drave, nach Bertreibung der Avaren unmittelbar auf Anordnung R. Karl des Großen und feines Sohns Bipin, 3. 792 - 800, durch den Erzbischof Arno von Salzburg geschehen; ift auf tai= ferlichen Befehl alles Land bis an den Ginfluß der Drau in die Donau unter die falgburgische Metropolitangewalt gestellt und felbst der erste mandernde Landbischof Theoderich nach dem Willen des Raifers eingesett und zur Untergebung gegen die falzburgische Erz= firche angewiesen worden 3). Bon unmittelbarem papftlichen Gin= fluffe dabei lefen wir nirgend Etwas. Indeffen ift doch, zwar nach dem Auftrage des Raifers, zugleich aber auf die bittlichen Briefe der bajoarisch-norischen Bischöfe, vom Bapft Leo III. das Salzburger = Bisthum zu einer Metropolitankirche, und Arno zum ersten Erzbischofe erhoben worden, nachdem ihn der Bapft in Rom personlich kennen gelernt und erprobt gefunden hatte, S. 798 -800; und in feinem Schreiben an die bajoarischen Bischöfe bezeichnet Bapft Leo III. fein firchliches Primat und feine Wurde als Bifar des heil. Petrus, und den apostolischen Stuhl als Glaubens= und Belehrungequelle fo, daß felbst die Metropolitanbischöfe nur von daher ihre canonisch = rechtmäßige Gewalt bekamen 4).

S. S. Centil, Vill. 228, 210, 241,

¹⁾ Juvavia, Anhang. p. 61.

²⁾ Ughelli, Italia sacra. V. 34.

³⁾ Juvavia. p. 13 - 15.

⁴⁾ Juvavia. p. 51 — 59, 62.

und daß durch den Metropoliten die Lehre der römischen Kirche über alle ihm untergeordneten Bischöfe zu erglangen habe. Arno's Nachfolger, der Erzbischof Adelram von Salzburg, war ebenfalls perfonlich nach Rom gegangen, S. 823, und hatte - verfeben mit einem Empfehlungsschreiben R. Ludwig des Frommen - von dem Papfte Eugenius II. das Pallium erhalten, 24. November 824. in einer, in falzburgischen Urfunden damals zuerst vorkommenden und von der dem Erzbischofe Urno ertheilten Bulle gang abmeis chenden Form über den 3med der Balliumsertheilung 1). - Abelrams Nachfolger, die Ergbischöfe Liupram, 30. Mai 837, Abalwin, im Mai 860 und Dietmar I., im November 877, bermen= deten fich nach Rom um das Pallium und erhielten es "). In feiner Zuschrift an Erzbischof Liupram, 3. 837, sprach Papit Gregor IV. fehr gemäßigt (unde modo honoris reverentia sublimiores inter caeteros (episcopos) judicamur) 3); fraftiger in die bajoarischen Kirchenangelegenheiten eingreifend trat im Sahre 864 Nifolaus I. auf, indem er anordnet, mas der Salzburgerme= tropolit in Betreff der beiden, durch Korperleiden gur Musubung bischöflicher Pflichten gang untauglich gewordenen Bischöfe zu Regensburg und Paffau zu veranstalten habe 4). Im regiten Gelbit= gefühle ungemeffener Macht handelte dagegen Banft Johann VIII., S. 872 bis 882, wider König Ludwig in Bajoarien, wider die bajoarischen Landesedeln und wider den gesammten bajoarischen Clerus. Er nahm es hoch übel, daß R. Ludwig den Weifungen und Ermahnungen des apostolischen Stuhls feine Folge geleiftet habe; er forderte den Salzburgererzbischof Dietmar I., den Clerus und Aldel in Bajoarien zum ftrenaften Gehorfame gegen den avoftolischen Stuhl auf (3. 876 - 877); er sprach es aus, daß Gott durch den römischen Papft den Königen ihre Macht und Gewalt ertheile (et ne quandoque ad imperium, quod ei constat, non humano collatum beneficio, licet per nostrae mediocritatis ministerium, sed divino, pertingere potuisset); er sucht unter Androhung des Banns und des Berluftes ihrer Infeln die bajoarischen Kirchenhirten von Seite A. Ludwigs im Kampfe mit A. Karl dem Rahlen abzubringen und fordert den Salzburgererzbischof

¹⁾ Zuvavia p. 77 — 80.

²⁾ Zuvavia p. 82, 83, 92 - 93, 101 - 102.

⁴⁾ Zuvavia p. 98 — 99.

Dietmar I. nach Rom, um mit ihm die firchlichen und politischen Ungelegenheiten ju ordnen. Diefer Papft erhob den mahrischen Clovenenapostel Methodius, um das Sahr 879 nach Rom berufen, jum Erzbischof der firchlichen Inftitute im gangen alten Bannonien, also auch bei den Glovenen in der Steiermart unterhalb der Mur und Drave, und rechtfertigte diefes Berfahren mit dem Grunde, weil Bannonien bon den altesten Zeiten ber nur von dem römischen Stuhle mit besonderen Brivilegien ausgezeichnet und ftets mit ordinirten Dberhirten beschicht worden fen (wie Geschichte und Synodalaften unwiderleglich beweisen?); und wenngleich diefer Ginfluß fur einige Zeit durch widrige Ereigniffe unterbrochen morden : fo fenen doch die Brivilegien der romischen Kirche unveräußer= lich und wenigstens vor hundert Jahren nie verfallen. Und als er darauf einen eigenen Legaten, Baulus, fur Deutschland und Bannonien mit der gemeffenften Inftruction bestellte, erhob der Galzburger= Erzbischof Dietmar 1. vor Raifer und Reich ernftliche Rlagen über diefe Neuerungen von Rom her und über die dadurch versuchte Beeinträchtigung der uralten Rechte und Vorzuge feines Sochstifts 1). Dadurch entspann fich ein langer, ernfthafter Streit mit dem romis schen Stuhle, in welchen auch alle bajoarischen Suffraganbischöfe verwickelt wurden, weil man ihnen von dorther ein Ginverftand= niß mit den herandringenden Magnaren jum höchsten Berderben der chriftlichen Kirche im Occidente gur Laft legen wollte. In dem fehr ernsthaft abgefaßten Schreiben des Erzbischofs Dietmar 1. und feiner Suffragane an Papft Johann IX., 3. 899 - 900, erkennen sie ihn als das Dberhaupt der gangen driftlichen Rirche (summo Pontifici et universali Papae!), und sprechen über ihre daraus entspringenden Bflichten mit folgenden Worten : "Mus den "Defreten eurer Borfahrer und aus den Ginrichtungen der fatho= "lischen Bater werden wir vollständig belehrt, in allen, unserer "priefterlichen Amtoführung entgegenftehenden Dingen an den ro-"mischen Papst zu appelliren, auf daß Mues zur Ginigkeit und "Bewahrung der Bucht Gehörige durch feine Zwietracht verlett, "sondern von ihm in oberfter Fürsorge entschieden werde. Denn "wir glauben niemals, was wir zwar gezwungen täglich hören, "daß von jenem heiligen und apostolischen Stuhle, welcher uns nals die Mutter der Wurde und als der Quell der chriftlichen

¹) S. S. Concil. XI. 172. 217. 218. 220. 221. — Suvavia. 102. 103. — Boczceck, Cod. Diplom. I. 34 — 44.

"Meligion gilt, etwas Verkehrtes erfließen könne, sondern allein nur Lehre und Ansehen kirchlicher Vernunft 1)!"

Schon in der ersten Salfte des neunten Sahrhunderts hatte zwischen Salzburg und Baffau der argerliche Streit um die Detropolitenwurde über die ehemaligen norischen und pannonischen Lander begonnen. Er dauerte beinahe durch zwei Sahrhunderte. Beide Theile, die Dberhirten von Salzburg und Paffau, wende= ten sich nach Rom um die papftliche Entscheidung. Die Bapfte thaten ihre Aussprüche hierin aus dem Grunde der Sorafalt der von dem Herrn ihnen aufgetragenen Herrschaft (ex sollicitudine a Domino injuncti regiminis); und im Gefühle eben diefer Be= walt theilte Papft Agapitus II., ohne Synode, ohne Raifer und Reich, und wider die uralten Sprengelsrechte von Salzburg, dessen Metropolitane zwischen beide Dberhirten in zwei Theile, S. 946. Dessenungeachtet hatte gleich darauf Bapft Benedikt VI., S. 973-974, dem Erzbischofe Friedrich I. zu Salzburg das Ballium und die Wurde eines avostolischen Stellvertreters und Legaten in allen norischen und pannonischen Ländern mit dem ausdrücklichen Beifate, daß kein anderer Dberhirte in diefen Landern das Ballium zu tragen befugt sen, verlieben, und zwar mit Begrundung dieser Entscheidung auf folgende Behauptung: "Bur Berfohnung der Gun= "de des ersten Menschen und zur Erlösung des Menschengeschlechts "hat Gott seinen eingebornen Sohn, und dieser hat, unter oberfter "Schluffelgewalt des S. Betrus, die Apostel gesendet; mit derfel= "ben Gewalt find die romischen Bapfte die Rachfolger des S. Be= "trus; sie haben Erzbischöfe in der Kirche eingesett, welche ihre "Stelle überall vertreten follten, weil fie felbst perfonlich nicht alle "Rirchen auf der Erde leiten konnten. Die Bapfte find daher die "Stellvertreter des S. Betrus in allen Rirchen der gangen drift= "lichen Welt 2)!" Dagegen erklarte Papft Benedikt VII. im J. 945, und eben wieder aus dem Grunde papftlich-avostolischer Macht= vollkommenheit und weil die römische Kirche Quelle und Richtschnur für alles Kirchliche auf Erden sen, den Passauer = Bischof als Me= tropoliten und die Entscheidung des Papstes Agapitus II., S. 946, gegen die Rechte der Salzburger = Rirche, für bestätigt 3). Wah= rend dieses Streites ist auch der hochverratherische Salzburger=

¹⁾ Juvavia. p. 238. — S. S. Concil. XI. 691 — 692.

²) Zuvavia. p. 189 — 190.

³⁾ S. S. Concil. XI. 960 - 962.

Erzbischof Serold auf der Synode zu Ravenna, 25. April 967, durch Bapit Johann XIII. in Folge des Autoritätsborzugs der heiligen römischen Mutterkirche und der Autorität des apostolischen Stuhle, feiner Burde entfett und dafur Friedrich I. jum Erzbischof von Salzburg erhoben morden 1). Eben diefer Metropolit ift auch der Erfte, welcher, 25. April 984, das erfte papftliche Bestätigungsdiplom (Johannes XIV.) über alle hochstiftisch = falz= burgischen Besitzungen, Renten und Brivilegien erhalten hatte 2). In apostolischer Macht ertheilte Papit Johann XX. dem Galgburger = Erzbischof Dietmar II., 21. Suni 1026, mit dem Ballium auch das Recht, das Kreuz vor fich her tragen und ein geschmücktes Pferd führen zu laffen, zugleich auch Burde und Gewalt eines apostolischen Legaten in allen Fallen, deren Entscheidung fonft von einem perfonlich anwesenden papftlichen Legaten geschehen mußte, nun aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden 3). Auch in den Angelegenheiten der Rirche zu Mauileja entwickelte Bapft Sohann XX. diefelben Unfichten und Grundfate papftlicher Macht und Serrschaft über alle Rirchen Gottes in der chriftlichen Welt (cum magna sollicitudine insistit cura pro universis ecclesiis Dei ac piis locis vigilandi) 4).

Diese Grundsätze und Ansichten waren päpstlicher Seite in allen Verhandlungen mit den Trägern der metropolitanen Kirchengewalt in der Steiermark, den Patriarchen von Aquileja und den Erzbischösen von Salzdurg, seit dem Anbeginne des zehnten Jahr-hunderts vorzüglich ausgesprochen worden. Bei dem Verfalle und bei der Ausschich ausgesprochen worden. Bei dem Verfalle und bei der Ausschliche Gewalt der Päpste durch die Theilung des Reichs und durch die unaufhörlichen Streitigkeiten der Machthaber untereinander, welche das, was ihnen erblich angehörte, von den Päpsten suchten und aus deren Händen annahmen, bedeutend erhöht worden. Auf diesem Wege aber begann nun auch der unausweichsliche Kampf zwischen der weltlichen und firchlichen Obergewalt um die Oberherrschaft in der Christenheit; in welchem die Päpste unster den günstigsten Umständen der immer allgemeiner und durchsgreisender sich verbreitenden Grundsätze des Pseudo-Jsidorus, und

¹⁾ Juvavia. p. 183 — 184.

²⁾ Juvavia. p. 208 — 210.

³⁾ Zuvavia. p. 218 - 219.

⁴⁾ Ughelli, Italia sacr. V. 49. 50. 300 - 000 J.Z. Honod . 2 . 2 (6

des Rampfs des geiftlichen und weltlichen Abels gegen die Regenten, ihrem Sufteme als Fürsten der Kirche und des Staats mehr Festigkeit zu geben und ihre Privilegien zu erweitern, siegreiche Fortschritte machten bis zum allgemeinen Glauben, daß die firch= liche Gewalt zum Gegengewichte und zur Controlle der Weltlichen bestimmt fen. In diesem Rampfe amischen der Rirche und Staats= gewalt erkennen wir, welche Grundfate die Dberhirten von Salgburg und Aquileja hinsichtlich der Bapfte, als Trager der ober= ften Kirchengewalt, und deren Stellung gegen die burgerliche Be= fellschaft der Bölker und Staaten und deren kaiferliche, königliche und fürstliche Führer gehegt und mehr oder weniger auch ihrem Clerus und ihren Kirchengemeinden mitgetheilt hatten; wir finden querft in dem Sendschreiben des Salzburger = Erzbischofs Gebehard an den Bischof Sermann von Det, J. 1082, seine und aller fei= ner Nachfolger Saltung auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Salzburg, vorzüglich in der welthistorischen Epoche der Sohenstauffen fast durch zwei Sahrhunderte, ausgesprochen und bewährt. Erft nachdem der Erzbischof Gebehard auf feine Bitte die ausdrückliche Bewilligung des Papfts Mlexander II. aus apostolischer Macht= vollkommenheit und aus Autorität des heiligen Apostels Betrus, erhalten hatte, 24. Marg 1070, errichtete er gu Gurf in Rarnten ein neues Bisthum innerhalb feines Metropolitansprengels '). Sm gedachten Gendschreiben spricht der Erzbischof Gebehard folgende Heberzeugung aus: "Kein Katholik darf mit Kirchengebauden, ins-"besondere aber mit folchen, welche von der erften Macht der Chri-"stenheit gebaut worden find, Gemeinschaft pflegen, weil diefes die "Lehre der Apostel, und der Nachfolger der Apostel, der romischen "Bapfte, ift! Die chriftliche Rirche auf der ganzen Erde ift ih= wrem Saupte, dem Papfte, Gehorfam schuldig. Nach dem Mus-"fpruche des göttlichen Worts felbst kann ein romischer Papft bon "feinem Menschen gerichtet werden. Dhne Borwiffen und Buftim= "mung des Papfts tann tein Bischof gerichtet oder abgesett mer-"den, und ohne papftliche Mutoritat ift feine Synode giltig. Gin "rechtmäßig erwählter und mit der römischen Kirche im Einklange "handelnder Papft darf von teinem Ratholifen verlaffen werden, "selbst wenn der Bapft ein laterhaftes Leben führte. Ungehor= "fam und Emporung gegen das Dberhaupt der allgemeinen Kirche "bringt ewiges Berderben zum Lohne." - Gebehard weist auch

¹⁾ Juvavia. p. 257.

in diesem Sendschreiben ausdrücklich auf den damals schon allgemeinen gewöhnlichen Sid des Gehorsams hin, welchen jeder neuerwählte Bischof dem römischen Papste leisten mußte 1).

Der welthistorische Investiturstreit zwischen Papst Gregor VII. und R. Heinrich IV. war auch der Kampf um die bisher bezeicheneten Borstellungen und Grundsätze von der päpstlichen Herschaft und Gewalt. Seine Lehren bewährte Erzbischof Gebehard durch seine Handlungen, und seine unmittelbaren Nachfolger, Thiemo und Conrad I., folgten seinem Beispiele. Und ungeachtet die steieremarkischen Landesmarkgrafen, Ottokar V. und Ottokar VI. mit ihenen die päpstliche Sache versochten, mußten sie doch in Kärnten und in der obern Steiermark eben so, wie im eigenen Lande, die bittersten Versolgungen sowohl von Elerus als von Laien erdulden. Ein Beweis, wie viele Gegner die bezeichneten Lehren und Grundsätze noch hatten.

Indeffen hatte die bom Bapfte Gregor VII, beabsichtigte Geffaltung einer ganglichen Unabhangigfeit der Rirche. pom Staate, und wo möglich, Berrichaft nicht fowohl der Rirche als des Papftes, über die Staatsgewalt, noch keineswegs ihre Bollendung erreicht. R. Beinrich V. voll= endete den Investiturftreit durch einen Bergleich (zu Worms im S. 1122 mit Bapft Calirtus II. — Concordatum Calixtinum - geschlossen) auf eine fur ihn vortheilhafte Weise. Nach die= fem follte: a) der Kaifer die kanonische Freiheit der Bischofe= und Abtenwahlen hinfur durch feine eigenmächtige Ernennung ftoren, auch feinen Reugemählten durch Ring und Stab inveftiren; dage= gen aber follte b) jede Wahl im deutschen Reiche in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten, jedoch ohne Simonie, vor= genommen werden; und wo fie zwiefpaltig mare, follte der Raifer dem beifteben, fur den fich Metropolit und Bischofe der Broving erklaren murden; c) der Gemahlte follte vom Raifer die Regalien durch den Scepter empfangen, und was ihm vermöge derfelben obliege, erfüllen. Go blieben alfo auch die in der Steiermark beguterten geiftlichen Furften und die Stiftsabte des Landes, in Folge des Berbandes der Steiermark mit dem heiligen romisch = deut= ichen Reiche, als einer Proving desfelben, wenigstens noch Ba= fallen des Raifers und diefem immer der Ginfluß auf ihre Ermahlung. Deffenungeachtet aber erscheinen in geiftlicher Sinsicht die

¹⁾ Juvavia. p. 266. 271. 272. 273. 275. 277. 280.

oben bezeichneten Unsichten und insbesondere die Grundfate des Sfidorus in allgemeiner Berbreitung und Befestigung, namlich die Idee bom romischen Bapfte als allgemeinem Bischofe der gefamm= ten Rirche, als Nachfolger des Apostelfürsten Betrus und Erben von deffen oberfter Macht, des firchlichen Supremates gesetgebender Gewalt, des Dberauffichterechte und der Sorge fur die all= gemeine Rirche; fo daß die gange Fulle der Rirchengewalt dem römischen Bapfte allein anvertraut sen zur Aufrechthaltung und Bollziehung der Kirchengesete, mit dem Rechte, Berichte über den Buftand aller Kirchen einzufordern und dazu eigene Legaten in die gange Rirchengewalt auszusenden, Defretalen fur alle Rirchen verbindlich zu erlaffen, von allen Metropoliten und Bifchofen den Gid eines unbedingten Gehorsams abzufordern, eine mit ihnen concurrirende Gerichtsbarteit in der gangen fatholischen Welt auß= zunben, ihnen canonisch zu gebieten, alle Appellationen bon ihren Gerichten zu empfangen und zu entscheiden, ihre Nachlässigkeit in Rirchenfachen gurecht gu weisen und gu ergangen, und die Reuge= wählten zu bestätigen, - weil die ganze Kirche die Diozese des Bapftes ift, und Metropoliten und Bifchofe nur feine Commiffa= rien und Gehülfen find; die Idee bon deffen Recht, alle Arten von firchlichen Vorrechten, Nemtern und Wurden zu ertheilen, neue Bisthumer zu errichten, Bischöfe von einer Kirche auf die andere zu verfeten, über alle Rirchenbenefizien zum Bortheile ver= dienter Berfonen zu disponiren, neue Monchsorden zu errichten und neu errichtete zu bestätigen u. f. m.

In wie weit man diesen Grundsähen auch in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gehuldigt habe, dafür liefert die Landesgeschichte solgende Belege. Schon in den Jahren 1012 bis 1024 sollen sich die Gössernonnen an Papst Benesdict VIII. um Bestätigung ihres Stifts gewendet haben 1). Im Jahre 1105 nahm Papst Paskal II. auf Bitten des Abts Heinrich I. das Stift Admont in seinen besonderen Schutz und bestätigte in einer eigenen Bulle alle Fundationsgüter, Nechte und Freiheiten desselben gegen Jedermanns Angriffe und Verunglimpfungen, unbeschadet sedoch der dem Salzburgererzbischose gebührenden canonischen Hochachtung, dem es sedoch nicht gestattet ist, demselsben Stifte irgend eine Beunruhigung zu verursachen, oder eine der

¹⁾ Eccard. Corp. Hist. II. 84 - 85.

flöfterlichen Ruhe schadliche Gewohnheit einzuführen. Keinem Bifchofe, keinem Abte und überhaupt Niemanden foll gestattet fenn, ohne Buftimmung der verftandigeren Stiftsprofessen von den Stiftsgutern etwas als Leben oder auf irgend eine andere Art hindanzugeben. Es foll Gedermann frei fteben, feine Begrabnifftatte in Aldmont zu erkiefen, mit Ausnahme der Erkommunizirten. Das Stift foll Macht und Gewalt haben, Jedermann vom Stande der Paien und des Clerus in die Stiftsgemeinde aufzunehmen, und hieran weder von einem Bischofe, noch von anderen Vorgesetten gehindert werden durfen. Bum Stiftsabt foll Niemand durch Sinterlift oder Gewalt, fondern nur derjenige vorgefett werden, welchen die Stiftsbruder entweder einstimmig, oder deren verftandiger denkende Theil in Gottesfurcht und nach St. Beneditts Regel werden ermahlt haben. Wer, felbit auf wiederholte Warnungen, dagegen handelt, foll all' feiner Burden verluftig fenn und ihm in der Sterbstunde der Leib und das Blut Jesu Chrifti verweigert werden. - Papft Innozenz II. wiederholte diese Urfunde auf Bitten des Abts Gottfried, 10. Oftober 1139 1), weil er in Rolge des ihm von Gott aufgetragenen Apostelamtes allen Rirchen und kirchlichen Berfonen verpflichtet fen; ja er bestätigte zugleich auch (Apostolico privilegio) die fo eben erft vollführte Errich= tung eines Sospitalhauses zu Friesach in Karnten, welches der Salzburgererzbischof Konrad I. mit allen Zehenten im Mötnit= thale, mit Balbern, Salgpfannen und Borigen dem Stifte 21d= mont gegeben hatte. Eben diefer Abt Gottfried leitet in feinen Schriften die Macht des römischen Papits zwar von Chriftus und von R. Konftantin dem Großen zugleich ab; er theilt ihm aber die ausschlie= fend höchfte Sewalt auf Erden zu, als erhabenftem Stellvertreter Chrifti und Gegenftand der Berehrung und des Gehorfame aller Glie= der Christi, wie Diener gegen ihren Herrn (sicut servus Domino) 2).

Ganz gleiche Bullen erhielt auch das Stift St. Lambrecht von Papst Paskal II., Honorius III. (J. 1124 — 1130), und Eugenius III. (1145 — 1153), mit den Beifäßen jedoch: die heil. Dele, das heil. Krisma, Altareinweihungen, Kirchenweihungen von dem Salzburgererzbischofe, wenn dieser gut und recht und mit dem apostolischen Stuhle in Gemeinschaft ist, sonst aber von einem an-

¹⁾ Ubmonterfaalbuch. III. 63 - 67.

²⁾ Godefridi, Abb. Homil. II. p. 146.

deren katholischen Vischofe zu empfangen und für den papstlichen Schutz alle Jahre einen Goldbnzantiner an die papstliche Surie zu bezahlen 1).

Diesen papstlichen Bestätigungsbullen folgten nun ununtersbrochen noch andere für alle Stifte der Steiermark: für Admont, 1143, 1170, 1185, 1187 2); für St. Lambrecht 1154, 1178, 1206 3); für Göß, 1148, 1230 4); für Seckau, 1143, 1171, 1218, 1248, 1263, 1265, 1274; für Rein, 1152, 1186, 1213, 1263; für Vorau 1170; für Stainz, 1246, 1294—1300; für Oberburg 1229 5); für Seiz 1184; für Geirach, 1170, 1212, 1214, 1228, 1257, 1264 6); für das Nonnenkloster in Studenitz 1253 von den Päpsten Innozenz II., Lucius II., Eugenius III., Alerander III., Lucius III., Irban III., Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., Innozenz IV., Alerander IV., IIIzban IV., Clemens IV. und Gregor X.

Die den Jahren der Stiftsgründung zunächst erschienenen päpstlichen Bestätigungsurkunden sind die des Stiftes Seckau, J. 1143 7), die von Admont J. 1105, und die von St. Lambrecht J. 1106; die von allen andern steiermarkischen Stiften sind erst nach längerer Zeit, entweder auf Bitten der Erzbischöse von Salz-burg und Aquileja, oder der Stiftsäbte selbst, erslossen. Indessen liegen Beweise vor, daß von der Gründung solcher Stifte die betreffenden Päpste genaue Kunde genommen und ermunternde Schreiben darüber erlassen haben, wie Papst Alexander III. dem Markgrafen Ottokar VIII. in einem Schreiben aus Benedig, J. 1177, die Gründung und Beschirmung der Karthäuser in Seiz andringslich empsohlen hatte 8).

In verwickelten Angelegenheiten, in langwierigen Streitigkeisten, in Bedrängnissen durch Gewaltthat und Raub von Seite der mächtigen und friegluftigen Saalherren und Landesedeln, wider

13 *

¹⁾ Cambrechtersaalbuch. — Dieser Nummus aureus, als jährliche Tare in Rom zu erlegen, erscheint in Bajoarien schon im 3. 799. — Mon. Boie. XXXI. 22. 53.

²⁾ Abmontersaalbuch. III. p. 67 — 93.

³⁾ Lambrechtersaalbuch.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. p. 123 — 129. 144. 157. 193. 212. 222. 223. 275.

⁵⁾ Dipl. Styr. II. p. 41 - 42. 310. 295 - 296.

⁶⁾ Dipl. Styr. II. p. 135. 156 - 160. - Caesar, Annal. I. 760.

⁷⁾ Dipl. Styr. II. p. 61 - 62.

⁸⁾ Dipl. Styr. I. p. 144.

welche sie nirgends Schutz und Recht finden konnten, haben sich die steiermarkischen Stifte felbst geradezu und unmittelbar um Sulfe und Schutz an den papftlichen Stuhl gewendet. 3mei Salapfannen zu Reichenhall hatte das Stift Admont bei feiner Grundung erhalten, aber durch rauberische Gewalt des auf dem Metropoli= tenftuhl zu Salzburg eingedrungenen Berthold von Moosburg (1080) schnell wieder verloren, welcher fie dem Grafen Gebhard von Burg= hausen zu Leben gegeben hatte. Admont suchte und fand Schuts gegen diese Gewaltthat bei Papst Innozenz II. (1180 - 1143), welcher die Ruckstellung des Geraubten befahl und deffen Wort auch R. Konrad III. auf dem Reichstage zu Regensburg beftatiate. Go gelangte Admont durch feine Appellation an den romifchen Stuhl doch wieder ju feinen Gutern, wenn gleich auch jest nicht ohne bedeutende Geldopfer 1). - Die Errichtung eines Fi= lialklosters bei der Kirche der heil. Maria in Grazzlup ließ fich das Stift St. Lambrecht durch Bapit Eugenius III. (3. 1148 - 1153) bestätigen, und Bauft Adrian IV. bestätigte 19. Dezem= ber 1154-1159 die Lambrechtischen Filialstifte zu St. Michel in Grafflupp, St. Martin ju Lind und St. Peter in Afflen; 2). - Gleicherweise hatte fich Abt Digar von St. Lambrecht im Streite mit dem Stifte Rein um das Saalgut Goding im Sahre 1159 nach Rom verwendet und vom Papfte Adrian IV. eine Bulle an den falzburgischen Erzbischof Cberhard I., in welcher diesem das Recht ertheilt wird, zwischen beiden Theilen zu entscheiden, erhalten 3). - Im Sahre 1170 erlaubte Papft Alexander III. dem Chorherrnstifte ju Vorau, von jedem beliebigen Bifchofe die Beihungen von Kirchen, Altaren und Stiftsmitgliedern ju em= pfangen, wenn ihnen der Diozesanbischof dies nicht umfonft leiften wolle, oder wenn er nicht katholisch und mit dem römischen Stuhle nicht in Gemeinschaft ift 4). - Bei der Grundung einer Rarthause in Geirach fragt sich zwar der Gurterbischof Beinrich I. in Rom nicht an, aber er berichtet alles Vorgenommene dorthin und ersucht um die papftliche Bestätigung desfelben 5). - 11m das Sahr 1177 bewirbt fich noch nachträglich Markgraf Ottokar VIII.

¹⁾ Saalbuch. IV.

²⁾ Lambrechtersaalbuch.

³⁾ Dipl. Styr. II. p. 14.

⁴⁾ Caesar, Annal. I. 764 - 766.

⁵⁾ Dipl. Styr. II.

um die papitliche Bestätigung (Alexanders III.) des von feinen Boraltern gegrundeten Stifts ju Steiergarften aus dem Grunde, weil alle seine Voraltern fehr chriftlich (Christianissimos) und befliffen gewesen senen, des papitlichen Stuhles Unsehen zu erhöhen und die firchlichen Rechte zu achten (circa ecclesiastica jura diligentissimos exstitisse), und auch er demfelben Ziele in den nam= lichen Gefinnungen nachftrebe 1). - Um feine widerrechtlichen Ansprüche auf die Kirche St. Nitolaus in der Muternau im Saufale zu behaupten, hatte fich um das Sahr 1186 Bfarrer Rembert von Leibnit fogar an den apostolischen Stuhl gewendet und bon diesem eigene Richter zur Streitsentscheidung erwirft 2). - In einem ahnlichen Streite zwischen dem Stifte St. Lambrecht und dem Pfarrer Cberhard von Bonftorf um die Rirchen zu Dbbach und Baumfirchen hatten Beide in Rom bom Papfte abgeordnete Schiedsrichter, den Abt Gottfried von Offiach und Pfarrer Bernhard von Gurschit im Jahre 1207 erhalten 3). - Sm Jahre 1209 mußten als abgeordnete Richter die Ergpriefter Seinrich von Grauscharn, Walther von Neuftadt und Ottofar von Fischach auf papftlichen Befehl den Streit zwischen dem Stifte Rein und bem Pfarrer Gregor von Gradwein um die Rapelle St. Maria in Straffengel entscheiden 4). - Der, zwischen dem Erzbischof Cber= hard II. von Salzburg und dem Stifte St. Lambrecht wegen des Lettern Befreiung von der bischöflichen Diozefangerichtsbarkeit (super libertate ipsius monasterii) angeregte Zwist wurde am 22. Sanner 1220 in Rom gur Entscheidung angebracht und nach Bor= lage der früheren Bullen der Bapfte Bastal II., Innozeng III., und Honorius III. an die papftlichen Commiffarien, Propft Wer= ner von Maria Saal und Pfarrer Gerold von Biber, gemiesen, welche zu Gunften des Stiftes St. Lambrecht entschieden. — An die edlen Saalheren von Gonowit, Ortolf, Ottokar und Leopold, erließ Papft Lucius III. um das Jahr 1184 ein eigenes Barnungeschreiben, die Karthäuser im Johannisthale zu Geig nicht weiters zu verunglimpfen und feindfelig zu behandeln 5). - Mis Erzbischof Cberhard II. am 4. August 1220 dem St. Lambrechti=

¹⁾ Caesar. I. 773.

²⁾ Harzheim, Concil. Germ. III. 441.

³⁾ St. Lambrechterfaalbuch.

⁴⁾ Reinerurkunde.

⁵⁾ Dipl. Styr. p. 64 - 65.

ichen Filialtlofter St. Michael im Sof einiges Schüttgetreide vom hochstistischen Zehenthof in Schäufling gab, ließ er diese Spende durch den apostolischen Stuhl bestätigen 1). — Den Streit um das Zehentrecht im Sodingthale zwischen Otto von Leonrode und Rrems und dem Stifte ju Rein mußten Konrad I. von Truren, Abt gu St. Paul und Erzdiakon in Rarnten, und Dietmar, Ergdiakon in der March, im Jahre 1224 in dem Gerichte gu Leib= nit auf apostolischen Befehl entscheiden. — Mue den Stiften 21d= mont und St. Lambrecht geraubten und unrechtmäßig entzogenen Guter befiehlt Bapft Innozenz IV., S. 1243 - 1254, unter Undrohung von Kirchenstrafen und Bannfluch, wieder herauszugeben; und den Bischöfen von Seckau und Gurt befahl er auf die Beschwerden der Kanoniker in Seckau, über die widerrechtlichen Gingriffe in die Secfauerzehenten durch die Landesedeln Sugo von Barnech, Wigand von Maffenberg und Anderer, Entscheidung zu thun 2). - Dem Propfte des Secfauerstifts, Nifolaus, erlaubte Papit Innozenz IV., auch S. 1245, alle bisher befessenen und benütten Lebenguter zu feiner frandesmäßigen Suftentation unbeirrt, jedoch ohne Gintrag der Seelforge, fortzubehalten. - Der Bfarrer Ber= ner von Schleunit bei Marburg war ein entschiedener Unbanger des Kaisers Friedrich II., und vertheidigte ihn durch offenes Wort im Lande. Er verfiel dadurch in den Kirchenbann und der apostolische Legat, Konrad, Bischof zu St. Guido in Spener, bestätigte diesen Bannfluch und entfette den Pfarrer Werner feiner Pfrunde am 2. August 1245 in Marburg 3). — Im Sahre 1254 bestellte der apostolische Stuhl den Abt Amalrik von Rein zum Schiederichter im Streite des Bifchofe zu Secfau gegen die Edelfrau Gertrude von Waldstein, wegen widerrechtlich an sich gebrach= ter Zehenten. Der Abt entschied den Streit in der Pfarrfirche Bu Grat vor feinem Stiftsprior, vor dem Borfteher der minderen Bruder daselbst und vor Mirich, dem Bfarrer zu Strafgang 4), - Der Patriarch Berthold zu Aquileja hatte die Pfarre Schleunit dem Monnenstifte in Studenit geschenkt, um durch die bedeutenden Renten derfelben die Dotation der Monnen zu erhöhen, und die Priorin Sophia erhielt auf ihr Anlangen die Bestätigung die=

¹⁾ St. Lambrechterfaalbuch.

²⁾ Dipl. Styr. I. 214 - 215. - St. Lambrechterfaalbuch.

³⁾ Studenigerurfunden.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. 327.

fer Pfarreschentung vom Papfte Merander IV., 27. Marg 1255 1). - Um das Sahr 1260 befahl der Böhmentonig Ottofar II., den Drt Brud ju einer befestigten Stadt ju umbauen und ben Bewohnern den nahe umher gelegenen Grund und Boden zu verthei= len, wodurch dem Stifte Admont feine bedeutenden Besitzungen und Börigen bei Brud entzogen worden find. Durch Vermittlung des Landesverwesers, Bischof Bruno von Dimut, und durch gleich= zeitige Appellation an den römischen Stuhl gelangte jedoch dies Stift bald zur vollen Entschädigung mit anderen Gutern im oberen Ennothale ju Deblarn, Stralftetten, Stutern u. f. w., und wurde im neuen Besite durch eine besondere Bulle des Papft Ur= ban IV. im Jahre 1263 bestätigt 2). - 2118 Wigand von Maf= fenberg und feine Söhne Heinrich, Wigand, Albert und Otfar das gedachte Stift an Land, Hörigen und Zehenten beraubten, übertrug Papft Clemens IV. im Jahre 1265 die Zurechtweifung und Entscheidung dem Landesverwefer, Bischof Bruno von Dimut, und dem Propfte zu St. Birgil in Friefach 3). - Much den Streit um die Pfarre zu Biber, welche fich der Pfarrer Ulrich Bu Graufcharn oder auf der Birt im oberen Ennsthale angemaßt hatte, mahrend Bischof Mirich von Sectau, vom Schlagfluffe ge= troffen, das bischöfliche Umt zu verrichten untauglich war, als deffen Stellvertreter aber der Propit des Stiftes Seckau und der Pfarrer Mirich ju Strafgang eingefett murden, lief Papft Clemens IV. im Jahre 1268 durch die von ihm bestellten Schieds= richter, den Bischof von Lavant, den Abt von Admont und den Propit von Rlofterneuburg in Defterreich untersuchen und entschei= den 4). - Muf Bitten mehrerer Bralaten und Bropfte beftatigte Papft Clemens IV. im Jahre 1265 dem Canonitatftifte gu Ge= cau die Pfarre zu Gradwein fur immer, nachdem fie jenem Stifte von dem Hochstifte zu Salzburg war geschenkt worden zur Be= tohnung der dem Erzbischofe Ulrich und dem Dompropft Dtto er= wiesenen Gastfreundschaft und der eigenen Nachtheile, welche das Stift Sectau mahrend der vielfachen Beerzuge des zum falzburgi= fchen Oberhirten ermahlten Sergogs Philipp von Rarnten erlitten

¹⁾ Studenigerurkunden.

²⁾ Admontersaalbuch. III. 94.

³⁾ Dipl. Styr. I. 223 - 224.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. p. 231 - 232.

hatte 1). — In einem langwierigen Streite um die Pfarre Hartsberg murden der Propst Vabo von Klosterneuburg und Abt Ulzrich von Mölk als päpstliche Schiedsrichter von Nikolaus III. im I. 1278 ernannt 2).

Reben diefen Fallen befonderer Appellationen wirften aber die Bapfte auch noch auf vielfache Weise in das steiermarkische Rirchenwesen ein. Bapit Adrian IV., S. 1154 - 1159, erlaubte dem Stifte St. Lambrecht die Errichtung von Filialftiften zu Darinhof, Lind und Affleng; er bestätigte die bereits Errichteten und schenkte dem Stifte die Behenten von allen Reubruchen auf emige Zeiten. - Papft Alexander III. ertheilte um das Sahr 1171 den Canonifern zu Seckau das Recht, in Ermanglung eines Diozefan= bischofs von einem anderen Dberhirten die kanonischen Weihen gu nehmen (Deficiente Diocesano Episcopo, recipiendi ordines ab alio antistite) 3). - Den Karthaufern in Geiz ertheilte Papft Lucius III. fogar die Freiheit, daß fie, wenn fie gu der Zeit, wo der Diozesanbischof die Weihung ertheilt, dazu ju tommen verhindert maren, einen anderen katholischen Bischof zu fich laden und die fanonischen Weihen, ohne Sinderung von Geite des Diozefanbischofs, von einem folchen, in apostolischem Auftrage handelnden Dberhirten empfangen durfen 4). - Bei der perfonlichen Unwefenheit des Salzburgermetropoliten in Rom ertheilte Papft Gregor IX. demfetben im Jahre 1230 für die Aebte zu Admont, St. Beter, St. Lambrecht u. a. m. in einer besonderen Bulle das Recht, die Infel zu tragen 5). — Papft Clemens IV. gab der Kirche zu Biber, J. 1265-1268, das Recht vollständiger Exemption; und dem Abte von St. Lambrecht die unbeschränkte Bollmacht, firch= liche Gefafe und Drnamente aller Urt zu weihen; wozu Papft Bonifaz VIII. das Recht fügte, J. 1294—1296, bei der Feier der heil. Meffe und anderer öffentlichen Verrichtungen die feierliche Benediftion zu ertheilen 6). — Die Nonnen in Studenit befreite Bapft Gregor X, bon der Abgabe des zehnten Theils ihrer Gin-

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 224 - 226.

²⁾ Mon. Boic. p. 532.

³⁾ Dipl. Styr. I. 158.

⁴⁾ Dipl. Styr. II. 62 - 63.

⁵⁾ Abmonter Diplom. B. 6. — Chron. noviss S. Petr. p. 265. — Saals buch von St. Lambrecht.

⁶⁾ St. Lambrechtersaalbuch.

funfte jum Zwede der Befreiung Balaftings, fo wie das Concilium ju Lyon diefe Abaabe auf alle firchlichen Guter gelegt hatte (28. October 1274) 1). - Erzbischof Cberhard II, von Galzburg lieft fein Borhaben und die Art und Weise der Ausführung desfelben, in Secfau ein neues Bisthum innerhalb feiner ausgedehn= ten Metropolitane ju errichten, durch den vorläufig dazu auserkornen Bropft Karl von Friesach dem Bapfte Sonorius III. porlegen; und diefer ertheilte, aber erft nachdem er die vom Erzbischofe Cberhard geftellten Untrage über den ftandesmäßigen Unterhalt eines fünftigen Seckauerbischofs durch eigens dazu ernannte papftliche Commiffarien, die Bifchofe von Freifingen, von Briren und den Abt von Admont, hatte prufen und bewahren laffen, da= au feine avostolische Erlaubniff und verordnete wieder zwei andere Commiffarien, die bajoarischen Aebte von Raitenhaflach und Gewen, um die wirkliche Erfüllung alles Festgesetten bemahren au laffen, 3. 1218 2). - Nachdem hierauf Bapft Gregor IX. im Sahre 1229 die Grundung des gedachten Bischofsfites mit allen dazu gegebenen Rechten und Gutern bestätigt hatte, gab der papft= liche Legat fur Desterreich und Steiermart, Konrad, Propft gu St. Guido in Speier und Domherr ju Maing, den Sectauerbifchofen die Erlaubnif, alle Batronatspfarren, welche fie funftig noch bon dem Landesfürften, oder auch bon Salzburgererzbischöfen erhalten wurden, zu ihren Tafelgutern einverleiben gu durfen 3).

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war den öfterreichischen Kirchenhirten der Fußtuß als eine besondere Ehzenbezeugung gegen das Oberhaupt der Kirche bekannt; indem die Aebte von Admont, St. Lambrecht, St. Paul und Steiergarsten in ihrem Schreiben an Papst Clemens IV. im Jahre 1265 gänzelichen Gehorsam und Fußtuß geloben (obedientiam omnimodam et devota oscula pedum beatorum) 4). — Der Cardinallegat Guido versammelte im Jahre 1267 in Wien auf päpstliche Ansordung ein Concilium für die sämmtlichen Kirchsprengel von Prag, Salzburg und Aquileja; wobei derselbe laut verfündigte: die Schlüfsselgewalt sen dem heil. Petrus ertheilt worden zur gewaltigen Einswirtung auf Nationen und Völker gegen die täglich sich erhebende

¹⁾ Studenigerurfunden.

²) Dipl. Styr. I. p. 299 – 305.

³⁾ Dipl. Styr. I. p. 320.

⁴⁾ Dipl. Styr. I. 224. And and the state of the state of

Bosheit und zügellose Gier; von dieser fließe die Herrlichkeit des kirchlichen Rechts aus, bald durch die Anordnungen des Papstes selbst, bald durch jene seiner Legaten, um Alle zu würdigem Leben zu zwingen, Niemanden zu verletzen und jedem sein Recht zu bewahren 1).

Alle bisher angeführten Falle betreffen ausschließlich firchlich e Sniftitute und Berfonen in der Steiermart. Die jest folgenden Begebniffe merden zeigen, wie tief eingreifend in das öffentliche Le= ben diefes Landes die Bavite auf deffen Regenten und Bewohner gewirft haben 2). Sm erschütternden Investiturftreite ftanden Mdalbero der Rauhe, Graf vom Enns= und Goiferwald, Bruder des Martgrafen Ottofar V., und die edlen Saalherren von Witens= wald, Rudolph und Werigand, auf Geite R. Beinrich IV. wider die Salzburger = Metropoliten Gebehard, Thiemo und Konrad I. Sie waren dadurch von felbst dem über R. Beinrich IV. und über alle feine Unhanger von dem Papfte Gregor VII. ausgesproche= nen Bannfluch verfallen; welchen daher die genannten Dberhirten auch wiederhohlten und die Gebannten nach den Rirchengesetten auf das Strengste behandelten. Alle diefe Gebannten mußten ihre Losfprechung durch bedeutende Opfer und Spenden an die Rirche ju Salzburg erkaufen 3). So hatten Adalbero der Rauhgraf zwei Villen zu Ardning im Admontthale, Graf Weriand von Witenswald dreifig Mansus am Radelberge, und deffen Bruder Rudolph von Witenswald, Sof und Kirche zu Jahring in den windischen Buheln vom Urfprunge des Jahringbaches bis zu deffen Ginflug in die Befinit geopfert. - Nachdem Bapft Innocens IV, über R. Friedrich II. auf der großen Kirchenversammlung zu Lyon zum wiederhohlten Male den Bannfluch gesprochen und denselben fei= ner Kaiserwurde verluftig erflart hatte, 22. Juli 1245, begann auch der Ginfluß diefes energischen Papsts auf die Geschicke der Steiermart mit entscheidendem Nachdrucke 4). Zwar hatte Inno-

¹⁾ De Lang, Regesta. III. 286. — Lambec. Biblioth. Caes. II. cap. III. 6—8. — Dalham. Concil. 105—112.

²) Godefridi Abb. Homiliae II. 146: "Osculum pedum olim Caesaribus, nunc Pontifici Romano defertur (Vicario Salvatoris, capiti ecclesiae).

³⁾ Abmonterfactbuch, IV. 39. 107. 113: "Praedium ad Radila, XXX scilicet mansus, quos nobis Weriandus comes pro scelere, quod in Archiepiscopum Ticmonem commiserat tradidit." — "Praedium illud ad Jaringen inferius cum ecclesia et" u. f. w.

⁴⁾ Alb. Stadens. Chron. anno 1245. - Cherubini, Bullarium magnum I. 112.

ceng IV. die Chur= und Reichsfürsten, welche den Landarafen Sein= rich von Thuringen jum Gegenkaifer erwählt hatten, ju einem Rreuzzuge gegen R. Friedrich II., als einen Feind Gottes, des Glaubens und der Rirche, vereinigt. Indeffen blieben dem Raifer doch die übrigen Kürsten, und insonderheit Bergog Friedrich der Steitbare in Defterreich und Steier bis gu feinem Tode treu er= geben. Nach dem Tode diefes Bergogs beeilte fich Innoceng IV. die erledigten Länder auf alle mögliche Weise dem R. Friedrich II., welcher sie im Namen des Reichs, als dessen Kahnenlehen und Brovingen, durch Otto von Cberftein in Befit nehmen und verwalten ließ, zu entreißen. Die Steiermarter und Defterreicher jedoch liefen fich weder durch die Drohungen des papftlichen Legaten, Capuzius, 3. 1247, noch durch das von ihm auf Befehl des Papits Innoceng IV. über Land und Leute ausgesprochene Interdift von der Anhänglichkeit gegen ihren rechtmäßigen Serrn und Raifer abbringen 1). Bor Allem unterftutte er die Ansprüche der Gertrude, Schwester Berzogs Friedrich des Streitbaren und Gemalin Hermanns von Baden, welchen fie ihre vermeintlichen Erbsanfpruche auf Defterreich und Steier übertrug, durch feierliche Beftatigung diefer Rechte und Schenkung in einem eigenen apostoli= schen Breve, 14. September 1248, und bemuhte fich nachdrucklich, bei dem neuen Gegenkaifer, Wilhelm von Solland, fur Bermann von Baden die Belehnung mit den bezeichneten Landern zu erlanaen 2). Im Sahre 1249 scheint das vergeblich verhangte Inter= dift wieder aufgehoben worden zu fenn; weil Bapft Innocens IV. in dem Bropft von St. Guido in Speier, Konrad, Domberen gu Mainz, einen eigenen papftlichen Legaten fur Defterreich und Steier bestellt hatte (per Austriam et Styriam apostolicae sedis legatus) 3). In den Jahren 1248 und 1249, nachdem er die Konige von Ungarn und Böheim wider R. Friedrich II. aufgeregt hatte 4), mischte sich Innocenz IV. in die Lehenangelegenheiten der Soch= ftifte Salzburg und Freifingen. Philipp, der neuerwählte Erzbischof zu Salzburg, erhielt zuerft den gemeffenen Auftrag fur fich und für alle seine Nachfolger: alle durch den Tod des Berzogs Friedrich des Streitbaren von Desterreich heimgefallenen Leben des

¹⁾ Lambacher, Interdift. p. 18 - 27. 30.

²⁾ Lambacher, Unhang. p. 23 - 24. 35.

³⁾ Lambacher, Unhang. p. 26.

⁴⁾ Lambacher, Interregnum. p. 30. 31.

Sochstifts nun weiter nicht mehr zu verleihen, oder ohne papftliche Erlaubniff zu veräuffern. Sierauf bekam der Secfauerbischof die Weifung (18. Sanner 1249), den Bergog von Karnten mit Interdift und Bannfluch ju verhalten, die mit Berzogs Friedrich Tod ledig gewordenen, vom Karntnerherzoge aber mit Gewalt vorent= haltenen Freifingerlehen fogleich herauszugeben 1). Nachdem, um dem R. Friedrich II. die öfterreichischen Länder zu entreiffen, ein zweiter Blan feinen Unflang gefunden hatte, nämlich : Margareth, die altere Schwester Bergogs Friedrich des Streitbaren und Witwe des verftorbenen romischen Konigs, Beinrich, mit Grafen Flo= reng von Solland, des Kaifers Wilhelm Bruder, zu vermählen 2), aab die Berehelichung des bobeimischen Bringen Ottofar II. mit der königlichen Witme Margarethe, 7. April 1252, dem Papfte Innocens IV. eine gunftigere Gelegenheit, feinen Ginfluß auf bas Geschick von Defterreich und Steiermark festzuhalten. Margarethe mußte nicht nur borber um die papftliche Bestätigung ihres vermeintlichen Erbrechts auf Desterreich und die Steiermark eben fo bitten, wie es die Bergogin Gertrude por ihr fchon gethan hatte, - worauf Bapft Innoceng IV. diefes Erbrecht wirklich bestätigte, - fondern Ottokar und Margarethe faben fich auch genöthigt, weil fie im vierten Grade der Blutfreundschaft und im dritten Grade der Berschwägerung zu einander verwandt fanden, um die papft= liche Difpens zu bitten; wozu Innocenz, 4. und 5. Juli 1253, feinen Legaten in Deutschland, Belasto, mit der Bedingung bevollmächtigte, wenn fomohl Ottofar, als fein Bater, der Böhmentonig felbit, vorher einen torperlichen Gid geleiftet haben wurden, dem römischen Stuhle und König Wilhelm nach allen Rraften beiauftehen und, auf fein Verlangen, die Leben von ihm zu nehmen 3). Mis hierauf, eben wegen des Besites der öfterreichischen Lander, amischen Ottokar und R. Bela von Ungarn Rrieg ausgebrochen war, 3. 1253, trieb Papft Innocenz IV, mit dem gangen Ge= wichte feines apostolischen Unsehens und mit Androhung bon Kir= chenftrafen und Bannfluch jum Frieden, 3. 1254 4). - R. Ottofars Seeresfahrt gegen Preugen, J. 1254, ift gang und gar das Werk Bapfts Innocenz IV. Bergeblich jedoch fuchte Papft Ale-

¹⁾ Lambacher, Unhang. p. 18 — 20.

²⁾ Pernoldus, anno 1250.

⁵⁾ Lambacher, Interregnum. p. 45 — 47. Unhang. p. 28 — 30.

⁴⁾ Lambacher. p. 53 — 57. Unhang. p. 33 — 34.

rander IV. ihn zu einem neuen Kreuzzuge gegen die heldnischen Breuffen im Sahre 1255 zu bewegen 1). - Ueber den am 13. Suli 1260 über die Ungarn an der March errungenen Sieg er-Stattete R. Ottokar einen eigenen Bericht nach Rom mit der Bitte an Papft Alexander IV., den hierauf mit R. Bela gefchloffenen Frieden zu bestätigen 2). - Zu eben derfelben Zeit ließ R. Dtto= far auch durch den genannten Bapft, Alexander IV., feinen un= ehelichen Sohn, Mifolaus, und feine zwei außerehelichen Tochter, qu aller und jeder, fowohl väterlichen als mutterlichen Berlaffen= schaft erbfähig erklären, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Bohmen 3). Nachdem hierauf R. Ottotar feine tonigliche Gemahlin Margarethe aus dem Grunde, weil fie mahrend ihres Aufenthal= tes im Monnenklofter zu Trier emige Reuschheit gelobt habe, berftoffen und Kunigunde, eine Tochter des Bergogs von Bulgarien, geehelichet hatte, 25. October 1261, und mit ihr am 23. Decem= ber 1261 in Brag feierlich gefront worden war, fand er es no= thig, dem Papft Alexander IV. über Alles genaue Rechenschaft gu geben und dadurch deffen avostolische Gutheiffung und Bestätigung zu erhalten 4). - 11m dem Bordringen der Mongolen über 11n= garn her Einhalt zu thun, rief Alexander IV. nicht nur alle Für= ften zur Bereinigung ihrer Steitfrafte auf, fondern er belegte den Salzburger = Kirchensprengel mit einer Kriegssteuer von 4000 Mar= ten, welche auch auf die steirischen Abteien theilweise gelegt wor= den ist 5). — Nach den vorgeblichen Aufforderungen Papst Ur= banus IV. im Sahre 1264 folgte R. Ottofar jest im Sahre 1267 den wiederhohlten Mufforderungen des Bapfts Clemens IV., und unter= nahm - begleitet noch von vielen fteiermartischen Dynasten - einen zweiten Kreuzzug nach Preußen; wo ihm der Papit im voraus schon alle Länder der schismatischen und heidnischen Völker in Breufen und Lithauen geschenkt und die Freiheit ertheilt hatte, dafelbit ein neues Königreich zu grunden und nach Sutdunken einen chriftlichen König darin einzuseten 6). — Nachdem Berzog Ulrich von Karnten, falls er ohne Leibeserben mit Tod abainge, 12. De-

¹⁾ Lambacher, Unhang. p. 37 — 38.

²⁾ Lambacher. p. 68 - 71. Unhang. p. 38 - 40.

³⁾ Lambacher, aus Bzovius Annal, Eccles. XIII. ad anno 1260. p. 71-72

⁴⁾ Lambacher. p. 72 - 77.

⁵⁾ Reinerurkunde vom J. 1261.

⁶⁾ Lambacher. p. 90 - 92. Unhang. p. 48 - 49. - Urkunde bes Papfts.

cember 1267, den R. Ottofar jum Erben all feiner Leben und Guter in Karnten eingesett hatte, und Miriche Bruder, der abge= fette Salzburger = Erzbischof Philipp, mit der Patriarchenwurde von Mquileja entschädigt worden war, S. 1269, erklarte Bauft Gregor X. die lettere Berfugung fur null und nuchtig und erhob den Bischof von Como, Grafen Raimund von Thurn, S. 1272, jum Batriarchen; wodurch Ottofar fich gezwungen fah, den Ser-200 Bhilipp mit andern Gutern und Renten zu entschädigen 1). - In dem ungemein merkwurdigen Friedensschluffe amischen R. Ottofar und den Ungarn im Jahre 1271, in welchem R. Bela neuerdings allen Unspruchen auf Desterreich, Steiermart, die windische Mark, Rrain und Karnten seierlich entsagen mußte, war die ausdruckliche Bedingung enthalten, daß beide Theile über diefen Friedensschluß vor der Sand von dem Cardinalstollegium in Rom, nach vollführter Papstenmahl aber von dem neuerwählten Papste förmliche Bestätigungsbullen ermirten und gegen einander auswechfeln sollen; welche Bullen auch Bapft Gregor X. am 5. Mai 1272 beiden Konigen zugefertigt bat 2). Deffenungeachtet waren alle papit= lichen Bemühungen vergebens, den zu Ende des Jahrs 1273 zwischen Ungarn und den Bohmen wieder ausgebrochenen Krieg gu hindern 3). — Der Wahl des Grafen Rudolph von Habsburg jum kaiferlichen Oberhaupte des heiligen deutschen Reichs, 3. 1273, widersette fich der Böhmenkönig Ottokar II. mit aller Hartnäckig= feit und both Mues auf, um die Anerkennung und Bestätigung des neuermahlten Raifers in Rom zu verhindern. Wie er aber den Papft Gregor X. felbst auf Seite Rudolphs von Sabsburg er= blickte, achtete er apostolische Gewalt und Soheit fur Nichts 4); verbot der Geiftlichkeit aller feiner Lander, unter Undrohung der höchsten Strafen, auch nur das geringste Bebot des Conciliums au Lyon, um zur Sulfe des heiligen Landes Zehente zu fammeln und einen neuen Rreugzug zu predigen, zu erfüllen und forderte ihnen darüber den ftrengsten forperlichen Gid ab 5). Und als fich der Salzburger = Metropolit an seine Drohungen nicht kehrte, ver=

¹⁾ Lambacher. p. 93 - 98.

²⁾ Lambacher. p. 106 — 113. — 25 ag agagent all a- 20 ag arabadmas

³⁾ Lambacher. p. 117 — 121.

⁴⁾ Urkunde bei Lambacher Anhang. p. 115 — 117.

⁵⁾ Lambacher. p. 121 — 136. Sendschreiben bes Salzburger : Erzbischofs an ben Papft, 3. 1276.

folgte er ihn, ohne Rudficht auf Kirche und apostolischen Stuhl, auf das Meugerfte 1). Wegen der offenbaren Widerfetlichkeit R. Ottofar gegen Kaifer und Reich ward gegen ihn die Aberacht er= flart und vollführt; welcher Vorgang jum ersten Friedensschlusse amischen ihm und R. Rudolph I., 21. November 1276, geführt hatte 2). Bei allen diefen hochwichtigen, das Geschick der Steier= mart für Sahrhunderte entscheidenden Greigniffen blieb der apostolische Stuhl nicht unthatig und bei Seite gesett. Rach einem eigenen Schreiben wollte R. Rudolph I., J. 1275, die Entschei= dung des Streites mit R. Ottofar wegen Vorenthaltung der öfter= reichischen deutschen Reichsprovingen dem Bauft Gregor X. anheimstellen 3). Gegen den R. Ottofar beschwerte fich diefer Papft fläglich, daß er ihn fur einen parteiischen Richter ansehe und von ihm weiter zu appelliren gedenke, weil er ihm im Sahre 1274 in einem eigenhandigen Schreiben verfichert habe, daß der papftliche Stuhl fich nicht entschlagen tonne, dem R. Rudolph in feiner ge= rechten Sache beizustehen 4). Dem neuerwählten Bapfte Sobann XXI., S. 1276, überfendete R. Rudolph I. ein Gludwunschungs= schreiben in fo ergebenen Musdrucken, als fein anderes Reichsober= haupt por ihm gethan hatte 5) und eröffnete ihm, daß sich alle Reichsfürsten an ihn angeschlossen hatten, um die vom Konige Dt= tofar dem Reiche vorenthaltenen Lander wieder mit demfelben gu pereinigen. Darauf erstattete der Salzburger = Erzbischof, in Ber= einigung mit andern Rirchenhirten, dem romischen Stuhle genauen Bericht über die an R. Ottokar vollzogene Reichsacht, über deffen Bergichtleiftung auf alle öfterreichischen Reichsprovingen, und über die Belehnung des Königs mit Boheim und Dahren durch den Raifer felbst 6). Nachdem hierauf R. Ottotar den Krieg abermals

¹⁾ Lambacher. p. 149 - 151.

²⁾ Lambacher. p. 160 — 183.

³⁾ Lambacher, Anhang. Urfunde. p. 72: "Beatissime Pater! — ea praesumptio nostris intimis est impressa, quod, spiritus inspiratione Paraeleti ad universalis ecclesiae regimen coelestis altitudo confilii vos vocavit. — Igitur in omnibus arduis et diocesis negotiis — nihil penitus aggredi libuit, nihil prorsus, ut decuit, voluimus attemptare, nisi vestra prius, quam semper fuimus praestolati, eruditione salutifera informati."

⁴⁾ Urfunden bei Lambacher Unhang. p. 71 - 76.

⁵⁾ Cambacher, Urfunde. p. 104 — 105: "Quia omnia vobis subjicimus, cuncta vestris manibus tradimus, vobis vivere et in regno vos rectorem habere volumus sic, ut inter nos sit idemptitas mentium et inseparabilis unio voluntatum."

⁶⁾ Lambacher, Unhang. Urkunde. p. 115 — 117.

erneuert und in der Schlacht bei Marchegg, 26. August 1278, fein Leben verloren hatte, fand es R. Rudolph I. wieder fur an= gemeffen, dem Bapfte Rikolaus III, bon diefem entscheidenden und einen langen Streit endigenden Sieg Nachricht zu ertheilen. Im Streite zwischen Abt Beinrich II. von Admont und Erzbischof Mudolph von Salzburg wendeten fich beibe Theile, offen und ge= heim, an die römische Curie; und in der Bitte bei R. Rudolph I. um Bermittlung erkennt der Erzbischof den apostolischen Stuhl als letten Richter in geiftlichen Dingen: "Serre pringet mich ju Sau "mit dem von Desterreich, das bit ich En fleiffichleich. Ung ich zu "schaffen han mit meinen Pfaffen, und fy gen mich herwider, lig "pezund darnider; wenn wir fie chomen wol zu Penl, wenn feine "den Papft gewinnt Went 1)." - Much Kaifer Albrecht I. mußte noch por Papft Bonifazius VIII. erzittern, deffen Ginfluß auf die Geschicke der öfterreichischen Provinzen in den Angelegenheiten mit Ungarn und Boheim gewaltig und entscheidend gewesen ift, Sahr 1298 - 1305. - Dem Monnenstifte Studenit gab diefer fo febr übergreifende Papft einen Befreiungsbrief von allen Zehenten, Steuern, Leiftungen fur Diogefanbischöfe, papftliche Legaten, Run= tien (bei deren Reisen und Bisitationen), und von allen Mauthen und Zöllen (ad exhibendum pedagia, telonia et alias exactiones, quibus eis Regibus, Principibus seu aliis personis saecularibus minime teneamini) 2).

Seit dem dreizehnten Jahrhundert erlaubten sich auch die Päpste, Kirchengüter und die Eintünfte der Geistlichen in der Steiersmark zu frommen Zwecken zu besteuern; und die jest geforderten Zehenten für's heilige Land, die Beiträge für Ketzervertilgung und andere Unternehmungen waren der Anfang von Auflagen, welche auch hier, wie aller Orten, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrshundert zu ergreisenden Erpressungen geworden sind.

Dieser Gegenstand erfordert nun auch, etwas über das papstziche Legationenwesen zu sprechen, insofern dasselbe auch auf die Geschicke der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunzderts einigermassen Einfluß gehabt hat.

Schon in der ersten Sälfte des achten Jahrhunderts erscheint der H. Bonifazius als päpstlicher Legate, als apostolischer Vikar, als Stellvertreter und zweites Ich der Päpste Gregor II., Gre-

¹⁾ Horneck. p. 335.

²⁾ Studenigerurfunden.

gor III, und Zacharias in Bajoarien und in allen von Bajoarien abhängigen norischen Ländern 1); als welchen ihn auch R. Rarls mann auf der Synode im Sahre 742 anerkannt hatte. Mus dem ununterbrochenen gegenseitigen Briefwechsel zwischen dem S. Bo= nifazius und dem romischen Stuhle erhellt fur damals schon der 3weck des Legatenwesens flar, nämlich : alle von den Banften ausgesprochenen Rechte auszuuben, Kenntnif aller Diozesen und des Buftandes aller einzelnen Rirchen der Chriftenheit ftets in Rom zu unterhalten, ftreitenden Parteien im Ramen des apostolischen Stuhle in den Diogefen felbit Urtheile zu geben, oder die Appellationen nach Rom zu erleichtern. — Nach Inhalt der Bullen der Bavite Agavit II. und Beneditt VII. ift der Salzburger = Bischof Urno, weil im Reiche der Bajoarier fein apostolischer Bifar war, jum Erzbischof und zu dieser Burde erhoben worden 2). - Alte Dokumente schreiben dann auch dem Erzbischofe Liupram die Wurde eines apostolischen Vikars zu 3). — Auf der bajoarisch = nori= fchen Synode zu Ingelheim im Jahre 948 führte ein eigener avoftolischer Legat, Bischof Martin, den Borfit und die Erärterun= gen über Kirchengesette in apostolischer Bollmacht zu binden oder au lösen 4). — Bei der Palliumsertheilung (S. 973 — 979) erhob Bapst Benedikt VI. den Salzburger = Erzbischof zum apostolischen Bifar über alle norischen und pannonischen Lander, ungeachtet fast zu gleicher Zeit auch ein Bischof Paulus als avostolischer Legat des Baufts Johann VIII. nach Deutschland und Bannonien gefendet worden ift. - Im Sahre 1026 hatte der Erzbischof Dietmar II. das besondere Recht apostolischer Richtergewalt (Judicium Apostolicum) fur alle jene Falle, welche fonft die perfonliche Unwefenheit und Entscheidung eines papftlichen Legaten erfordern mur= den, und zwar in dem Mage, wie es schon feine Borfahrer auf dem Metropolitanstuhle zu Salzburg befessen hatten 5). - Für feine Unhanglichkeit auf Leben und Tod wie fur feine Treue ge= gen den römischen Stuhl erhielt der Erzbischof Gebehard die Bur-

S. S. Concil. VIII. 168. 204. 228. 240. 256. 258. — Pertz, Mon. Hist. Germ. III. 16.

²⁾ Juvavia, Abhandlung. 189.

³⁾ Juvavia, Abhandlung. 190.

⁴⁾ Lunig, beutsches Reichsarchiv. H. 60.

⁵) Juvavia. p. 189 — 218.

de eines apostolischen Legaten über gang Deutschland 1); worauf endlich Papft Coleftin III, dem Erzbischofe Konrad III, im Sahre 1194 die Burde eines avostolischen Bifars und Leggten fur ibn und für alle feine Nachfolger in Salzburg ertheilt hat 2). - Gleiches Recht und diefelbe Wurde genoffen auch die Malaier = Ba= triarchen in ihrem Erzsprengel, folglich auch in der flovenischen Steiermart unterhalb der Drave; wie wenigstens aus den fparfam hieruber vorhandenen Urfunden erhellt 3). Ungeachtet diefer Berhältniffe aber handelten die Bapfte auch hierin immer frei und nach ihrem Sutdunken; fie bestellten und fendeten fur Defterreich und die Steiermark wieder besondere Legaten, so oft ihnen dieses nach den Zeitverhaltniffen nothwendig ichien. So erweiterte Papft Innocenz IV. die Gewalt seines Legaten Capuzzius in Deutschland im Jahre 1247 auch über Desterreich und die Steiermart, indem er ihm Befehl gab, durch Androhung und felbst durch Bollziehung von Bannfluch und Interdift die in jenen Ländern dem R. Friedrich II. treu anhanglichen Landesedeln von demfelben abzubringen 4). Das Interdift wurde zwar über Defterreich und Steier, jedoch vergeblich, ausgesprochen; Innocens IV. mußte die Kirchencenfuren wieder zurudnehmen, worauf er fur beide Lander an dem Bropfte von St. Guido in Speier, dem Domherrn von Maing, Konrad, einen eigenen apostolischen Legaten einsetzte, welcher auch fei= nen Sit fogleich in Wien nahm 5). Um 4. Guli 1253 bevollmächtigte Innocenz IV. wieder einen andern apostolischen Legaten in Deutschland, Belasto, dem R. Ottokar II. von Böhmen zur Bermählung mit Margarethe von Defferreich die wegen Blutsverwandtschaft und Verschwägerung im vierten Grade angesuchte Dispensation in seinem Namen dann zu ertheilen, wenn R. Ottofar vorerft mit einem forperlichen Gide fich wurde verbindlich gemacht haben, dem römischen Stuhle und dem Könige Wilhelm mit ganzer Macht beizustehen und auf deffen Verlangen auch von ihm die Leben zu empfangen 6). - Rurg vorher, G. 1251, hatte ein anderer papftlicher Legate in Deutschland, Sugo, Kardinalpriefter

¹⁾ Abmontersaalbuch. III. p. 2. in der Biographie des Erzbischofs Gebhard.

²⁾ Juvavia, Abhandlung. 189 — 191.

³⁾ Dipl. Styr. II. p. 60. 3. 1173.

⁴⁾ Lambacher, Unhang. Urkunde. p. 22 — 23.

⁵⁾ Pernoldus ad Annum 1247, 1249. - Dipl. Styr. I. p. 320.

⁶⁾ Lambacher, Unbang, Urkunde, p. 28 - 29.

bon St. Sabina, dem Sechauer = Bischofe die Bertheidigung des Propftes und der Canonifer von Sectau gegen alle widerrechtli= chen Angriffe andringlich empfohlen 1). - Gefendet und bevoll= mächtigt von dem apostolischen Stuhle erschienen endlich von Zeit Bu Beit auch eigene Beiftliche, Mebte und Canonifer in der Steier= mark, theils um neue Kreugfahrten nach Balaftina zu predigen. theils um fur das heilige Land Zehenten einzusammeln. — Sim Sahre 1275 verbot R. Ottofar II. allen Ergbischöfen, Bischöfen und Aebten feiner Provingen, irgendwo die in der Kirchenverfamm= lung ju Lyon festgesetten Zehenten fur das heilige Land predigen und einfammeln zu laffen, - unter Androhung der harteften Beftrafung 2). Im Sahre 1283 fammelte Friedrich, Abt von Moffach, diefe Zehenten in der Steiermart ein, und im Sahre 1284 und 1285 der Canonifer von St. Marfus in Benedig, Aliron von Riccardi, welcher bei feiner perfonlichen Unwefenheit im Canonitatftifte zu Seffau in der obern Steiermart bezeugte, daß die= fes Stift binnen feche Sahren 500 Marten Geldes schon wirklich berahlt, aber noch 200 nachträglich zu entrichten habe 3). - Goferurkunden bestätigen nicht allein die jährliche Zahlung eines goldenen Betersgulden nach Rom (unter dem Titel Bisanzia) fonbern auch noch befonderer Zwanzigst = und Zehentgelber an den Bapit; wovon im Sahre 1292 dreihundert und dreifig Grater= marten erlegt worden find 4).

Die Metropoliten und ihre Rechte.

Daß das Steirerland einst dem ungemein ausgedehnten Erzbisthume des H. Maximilian zu Ende des dritten, und jenem des Bischofs Theodor zu Lorch zu Ende des fünften Jahrhunderts angehört habe, ist eine der historisch unerweislichen Behauptungen. Bei der kirchlichen Resormation durch den H. Bonisazius verord-

14

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 214.

²⁾ Lambacher. p. 134 — 136.

³⁾ Dipl. Styr. I. p. 245 — 247. — Abmonterbiplom. D. n. 2. — Hansiz, Germ. S. II. 373 — 377.

⁴⁾ Gößerurfunden im Soanneum, S. 1220: Super censu ecclesiae Romanae a vobis persoluto. — De vicesima vero a vobis persoluta. — S. 1292: De decima, quam tenehantur Ecclesiae Romanae persolvere.